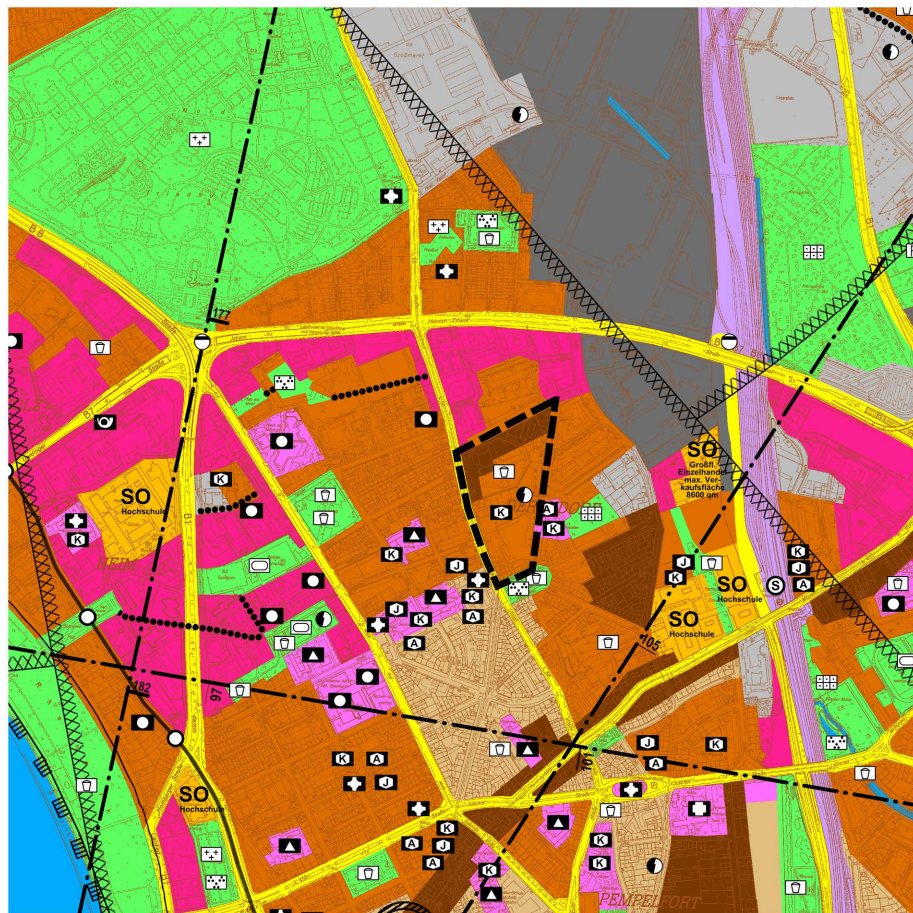


Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	
Stadtgrenze	--- · ---	Wohnbaufläche		Fläche für den Gemeinbedarf	
Stadtbezirksgrenze	- · - · - · -	Besonderes Wohngebiet		Öffentliche Verwaltungen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		Gemischte Baufläche		Schulen	
		Dorfgebiet		Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Mischgebiet		Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Kindergeräten	
Kerngebiet		Einrichtung der Jugendhilfe		Einrichtung der Altenhilfe	
Gewerbliche Bauflächen		Gewerbegebiet		Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Industriegebiet		Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität		SO (Universität)		Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
		Post		Post	
		Schutzbauwerk		Schutzbauwerk	
		Feuerwehr		Feuerwehr	
VERKEHR		VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN		LEITUNGEN	
Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen		Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen		oberirdisch	
Autobahn	A	Elektrizität		unterirdisch	
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen		Gas		Hochspannungsfreileitung	E
Bundesstraße	B	Fernwärme		Gasleitung	G
Landstraße	L	Wasser		Wasserleitung	W
Kreisstraße	K	Abfall		Mineralölproduktenleitung	Ö
Ruhender Verkehr		Abwasser		Äthylenleitung	Ä
Bahnanlagen		WASSERFLÄCHEN		LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT	
Bahnhof		Wasserfläche		Fläche für die Landwirtschaft	
S - Bahn - Haltestelle		Zweckbestimmung: Hafen		Fläche für Wald	
Stadtbahn					
Stadtbahn - Haltestelle					
Fläche für den Luftverkehr					
Flughafen					
Segelfluggelände					
GRÜNFLÄCHEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.		Umgrenzung des Bauschutzbereichs gem. Luftverkehrsgesetz (bezogen auf Endausbau)	
Grünfläche		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts			
Parkanlage		Naturschutzgebiet		Umgrenzung des Fluglärmschutzgebietes gem. Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A	
Dauerkleingärten		Landschaftsschutzgebiet			
Sportplatz		Überschwemmungsgebiet		Grenzen des Fluglärmschutzbereichs aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) und der (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldorf) vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. 2011 S.502)	
Spielplatz		Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II		Tag - Schutzzone 1	
Zeltplatz		Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der eingezeichneten Achse		Tag - Schutzzone 2	
Badeplatz, Freibad				Nacht - Schutzzone	
Friedhof				SONSTIGES	
Festplatz				Umgrenzung des Sanierungsgebietes	
Gehwegverbindung zwischen Grünflächen					
				Siedlungsschwerpunkt nach dem Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 05.10.1989 und Rd. Erl. des Innenministers NRW vom 05.10.1976.	

Angefertigt: Düsseldorf, den
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Dieser Plan ist durch Beschluss des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt am 26.03.2014 gemäß § 2 (1) BauGB aufgestellt worden.

61/12 - FNP - 120
Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom 26.03.2014 nach § 3 (1) BauGB durchzuführende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 17.06.2014.

61/12 - FNP - 120
Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt.

61/12 - FNP - 120
Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom in der Zeit vom öffentlich ausgelegt.

61/12 - FNP - 120
Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen.

61/12 - FNP - Düsseldorf, den

Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Der Rat der Stadt ist in seiner Sitzung am den in der Verfügung der Bezirksregierung vom im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom beigegeben und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend den blauen Eintragungen zu ändern.

61/12 - FNP - Düsseldorf, den

Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Planes durch die Bezirksregierung ist lt. Bekanntmachungsanordnung vom im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. vom gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht worden.

61/12 - FNP - Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag



Landeshauptstadt Düsseldorf

Flächennutzungsplan-änderung

Nr. 120

Ulmer Höh'

Stadtbezirk 1

Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.